

Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven pro 1908 zu leistenden
Entschädigungen.

(Vom 20. Juni 1907.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai
1907,
beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1908 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 167. 20
„ „	Schützen	„ 167. 85
„ „	Guiden und Dragoner	„ 210. 95
„ „	berittenen Maximisten	„ 212. 45
„ „	Kanonier der Feldbatterien	„ 184. 40
„ „	Gebirgsartilleristen	„ 188. 10
„ „	Positionsartilleristen	„ 183. 95
„ „	Festungsrekruten	„ 185. 60
„ „	Maximisten der Festungstruppen	„ 185. 55
„ „	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„ 224. 65
„ „	Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„ 225. 70
„ eine	Ordonnanz	„ 207. 45
„ einen	Geniesoldaten	„ 190. 75
„ „	Sanitätssoldaten	„ 182. 45
„ „	Verwaltungssoldaten	„ 180. 35

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäss Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen, wie bisher, eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate auszurichten.

3. Für die Reserven an getragenen Stücken.

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt, und überdies werden für jeden an die Fahrer- und Trainrekruten abgegebenen Tornister Fr. 3. 50 vergütet. Die genannte Verordnung ist in bezug auf die Details massgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 20. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 25. Juni 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven pro 1908 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 20. Juni 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1907
Date	
Data	
Seite	536-537
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.